



PRÜFUNGSORDNUNG

(geändert am 02.12.2017)



Tengu-Take-Ryu Tai-Jutsu-Do
Verband für asiatische Künste e.V.

- 1 Der Verband vergibt aufgrund von Prüfungen die in Anhang 1 aufgeführten Kyu- und Dan-Graduierungen mit der Verpflichtung, die entsprechenden Gürtel in der jeweiligen Farbe der Ausbildungsstufe zur Tai-Jutsu-Do Kleidung zu tragen.
- 2 Die Farbe der Kyu-Grade symbolisiert die Lernstufe (Ausbildungsstufe), in der sich der Schüler gerade befindet. Die Farbe und Kennzeichen der Dan-Grade symbolisieren die jeweils vollendete Stufe, die der Meister erreicht hat.
- 3 Zuständig für die Prüfungen ist der Verband. Die Koordination liegt in den Händen des für die Prüfung zuständigen Präsidiumsmitglieds oder der von ihm ernannten Person.
- 4 Die Prüfungen müssen beim zuständigen Präsidiumsmitglied schriftlich mit einem mindestens vierwöchigen Terminvorlauf beantragt werden. Nachmeldungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Das zuständige Präsidiumsmitglied ist für die Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlich. In Traditions-, Verfahrens- und Streitfragen entscheidet der Iemoto.
- 5 Alle Prüfungsteilnehmer müssen eine gültige Vereinsmitgliedschaft von mindestens 6 Monaten nachweisen können. Nach erfolgreich absolvierter Prüfung erhält der Teilnehmer eine Urkunde, deren Kosten in der Prüfungsgebühr enthalten sind. In der Prüfungsgebühr nicht enthalten ist der nach Bestehen der Prüfung zu tragende Gürtel.
- 6 Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr vor seiner Kyu- oder Dan-Prüfung zu entrichten. Die Prüfungsgebühren finden sich in der jeweils aktuellen Geschäfts- und Finanzordnung und dienen zur Abdeckung der bei einer Prüfung entstehenden Kosten (Prüfungsunterlagen, Urkunden, Prüferspesen, Raummiete, Material für den Prüfungsablauf). Die endgültige Zulassung zu einer Kyu-Prüfung erteilt der jeweilige Trainer, dem es gestattet ist, seinem Schüler die Teilnahme an einer Prüfung zu verweigern, sofern kein ausreichender Fortschritt in der technischen oder persönlichen Entwicklung des Schülers zu erkennen ist. Zu Dan-Prüfungen erteilt der Iemoto in Rücksprache mit dem jeweiligen Trainer sein Einverständnis zur Prüfungsteilnahme des betreffenden Schülers.
- 7 Die Vorbereitungs- und Wartezeiten zu den jeweiligen Prüfungen sind verbindlich einzuhalten. In diesen Zeiten ist vom Prüfungsteilnehmer ein vom Verband lizenzierter Unterricht aktiv und regelmäßig zu besuchen. Ebenso kann der erforderliche Unterricht über ein gleichwertiges Intensivseminar abgedeckt werden.
- 8 Bei verminderten Prüfungsleistungen sowie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist es möglich, dass sich der Prüfungsteilnehmer halben Kyu-Prüfungen unterziehen darf. Die

Vorbereitungs- und Wartezeiten unter 7 finden hier genauso Anwendung. Dieses Verfahren ist im Bereich der Kyu-Grade bis zum Abschluß Midori (grün), im Ganzen 3-mal, anwendbar.

- 9 Kyu- und Dan-Prüfungen können generell vom Iemoto alleine, Kyu-Prüfungen von einem Dan-Träger und Dan-Prüfungen von mindestens zwei gleich- und einem höhergraduierten Dan-Träger abgenommen werden. Gleichgraduierter Dan-Träger meint, dass der prüfende Dan-Träger den Dan-Grad, den der Prüfungsteilnehmer anstrebt, bereits erreicht hat. Die Prüfung zum 3. Dan muss vom Iemoto geleitet und abgenommen werden. Der höchstgraduierte Dan-Träger (Graduierung und Ausbildungszeit) sitzt der Prüfungskommission vor. Ausnahmen hiervon können beim Präsidium beantragt werden und bedürfen der Zustimmung des Iemoto. Kyu-Prüfungen orientieren sich an den in Anhang 3 aufgeführten Prüfungsinhalten. Dan-Prüfungen werden von der Prüfungskommission individuell, dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer entsprechend gestaltet.
- 10 Die Prüfungen, insbesondere Dan-Prüfungen, sind in einem würdigen, feierlichen, formellen und traditionellen Rahmen abzuhalten.
- 11 Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil der Prüfung kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden und orientiert sich inhaltlich am Fragen- und Aufgabenkatalog für Kyu-Prüfungen siehe hierzu Anhang 2. Die Prüfungskommission kann jedoch jederzeit Fragen ergänzen, die über den Rahmen des Fragen- und Aufgabenkatalogs hinausgehen. Die Fragen bei Dan-Prüfungen werden von der Prüfungskommission individuell für den jeweiligen Prüfungsteilnehmer zusammengestellt. Prüfungsfragen und Antworten müssen klar formuliert und strukturiert sein. Antworten sind vom Prüfungsteilnehmer zügig und inhaltsrichtig zu geben. Vor jeder Dan-Prüfung ist zusätzlich eine schriftliche Facharbeit zu erstellen, die wesentlicher Bestandteil der Prüfung ist. Thema und Umfang werden vom Iemoto in Rücksprache mit dem jeweiligen Trainer gestellt und bewertet. Die schriftliche Facharbeit muss dem Iemoto vier Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen. In begründeten Fällen kann die theoretische Prüfung auch in mündlicher Form erfolgen. Die Entscheidung trifft die jeweilige Prüfungskommission.

Der praktische Teil für Kyu-Prüfungen umfasst je nach Graduierung siehe hierzu Anhang 3, die Bereiche Technik-Demonstration, Selbstverteidigungs-Demonstration gegen Angriffe ohne und mit Waffen, Randori (Zweikampf) und Kata (Kampf gegen einen erdachten Gegner). Dabei sind die drei Bereiche Taihen-Jutsu, Dakentai-Jutsu und Jutai-Jutsu abzudecken. Die praktischen Ausführungen müssen im Einklang mit den Ressourcen des Prüfungsteilnehmers, der Situation und den rechtlichen Grundlagen stehen. Techniken, Technikkombinationen und Kata müssen klar erkennbar und sinnvoll sein, richtig und realistisch, dynamisch, harmonisch und der Persönlichkeit sowie dem Leistungsstand des Prüfungsteilnehmers entsprechend ausgeführt werden. Techniken im Bereich der Partnerübungen (Selbstverteidigungs-Demonstration, Randori) müssen deutliche Erfolgstendenzen aufweisen. Bei Dan-Prüfungen können sich weitere praktische Prüfungsteile, die dem Ermessen der Prüfungskommission unterliegen, anschließen.

- 12 Die Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer steigen von Prüfung zu Prüfung. Dies betrifft die Vielfalt und Qualität der Techniken, das Wissensspektrum, aber auch die persönliche Entwicklung des Prüfungsteilnehmers. Das Bestehen der Prüfung setzt eindeutig erkennbare Entwicklungsfortschritte des Prüfungsteilnehmers voraus.

- 13 Der Lehrer des Prüfungsteilnehmers wird vom Leiter der Prüfungskommission über die Regelmäßigkeit und die Beteiligung am Training, das persönliche Verhalten, die persönliche Entwicklung sowie Besonderheiten (Alter, Gesundheit, Beeinträchtigungen, etc.) des Prüfungsteilnehmers befragt.
- 14 Die Prüfungsordnung gilt für männliche und weibliche Prüfungsteilnehmer gleich.
- 15 In jedem der Prüfungsbereiche
- Theorie
 - Technik-Demonstration
 - Selbstverteidigungs-Demonstration
 - Randori
 - Kata
 - Persönlichkeit können maximal 9 Punkte erreicht werden.

Wobei das Erreichen von mindestens 6 Punkten in jedem der Prüfungsbereiche für das Bestehen der Prüfung hinreichend ist.

Bei halben Prüfungen können ebenfalls maximal 9 Punkte erreicht werden, wobei das Erreichen von mindestens 5 Punkten in jedem der Prüfungsbereiche für das Bestehen der Prüfung hinreichend ist.

Die erreichten Punktzahlen sind in den vorgesehenen Prüfungsbogen einzutragen, der nach Beendigung der Prüfung innerhalb einer Woche an das für das Lehr- und Prüfungswesen zuständige Mitglied des Präsidiums zu senden ist. Dieses informiert den Schatzmeister und die jeweiligen Trainer über die Prüfungsergebnisse und die erhobenen Prüfungsgebühren.

Die Wertigkeit der Punkte bei ganzen Prüfungen werden dabei in Worten wie folgt beschrieben.

- 9 Punkte: exzellente und fehlerfreie Leistung mit hervorragendem Gesamteindruck
- 8 Punkte: nahezu fehlerfreie Leistung mit gutem Gesamteindruck
- 7 Punkte: leichte Fehler bei befriedigendem Gesamteindruck
- 6 Punkte: mittlere Fehler bei ausreichendem Gesamteindruck
- 5 Punkte und weniger: grobe bis schwerste Fehler bei mangelhaftem bis ungenügendem Gesamteindruck

Die Wertigkeit der Punkte bei halben Prüfungen werden dabei in Worten wie folgt beschrieben.

- 9 Punkte: exzellente und fehlerfreie Leistung mit hervorragendem Gesamteindruck
- 8 Punkte: nahezu fehlerfreie Leistung mit gutem Gesamteindruck ➤ 7 Punkte leichte Fehler bei befriedigendem Gesamteindruck
- 6 Punkte: mittlere Fehler bei ausreichendem Gesamteindruck
- 5 Punkte: schwere Fehler bei noch ausreichendem Gesamteindruck
- 4 Punkte und weniger: grobe bis schwerste Fehler bei mangelhaftem bis ungenügendem Gesamteindruck

- 16 Bei ganzen Prüfungen können höchstens ein Prüfungsbereich mit mindestens 5 Punkten ausgeglichen werden, wenn alle Prüfungsbereiche in ihrer Gesamtsumme einen höheren Durchschnittswert als 6 Punkte ergeben.

Bei halben Prüfungen können höchstens ein Prüfungsbereich mit mindestens 4 Punkten ausgeglichen werden, wenn alle Prüfungsbereiche in ihrer Gesamtsumme einen höheren Durchschnittswert als 5 Punkte ergeben.

- 17 Bei der ersten Kyu-Prüfung kann die Prüfungskommission einmalig auch bei Nichtbestehen der Prüfung gemäß Absatz 16 den angestrebten Kyu-Grad verleihen, wenn dies aus pädagogischen Gesichtspunkten für die weitere Entwicklung des Schülers sinnvoll erscheint.
- 18 Die Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer selbst und der Prüfungskommission den erreichten Leistungsstand und die persönliche Entwicklung aufzeigen. Dazu zählen Etikette, theoretisches Wissen, Verhalten, Technikverständnis, Technikausführung und Technikanwendung. Kyu-Prüfungen haben die Aufgabe, dem Verband mit seinen Ausbildern und Lehrern zu zeigen, ob ein Schüler für eine Meisterausbildung geeignet ist. Gleichzeitig hat der Schüler in der Vorbereitungs- und Wartezeit einen Entscheidungszeitraum, um sich klar zu werden, ob er bereit ist, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, und ob er gewillt ist, Disziplin, Mühen, Ausdauer und Mut für eine weitere Ausbildung auf sich zu nehmen.

Lauda, 1612.2011

Steffen Thüry (Präsident)

Ralf Klietmann (Schatzmeister)

Stefan Fleckenstein (1. Vizepräsident)

Philipp-Maximilian Fleckenstein (2. Vizepräsident)